

Förderverein für das  
Archiv für Agrargeschichte  
c/o Büro Schreiber  
74, rue des Prés  
2503 Biel

## Gesuch um Abzugsfähigkeit von Spendengeldern

Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni a.c. sowie auf die eingereichten Unterlagen und stellen Folgendes fest:

1. Für die Befreiung der Gesuchstellerin ist der Kanton am Sitz des Vereins zuständig. Sollte die der Verein dereinst in unserem Kanton steuerbare Werte erwerben, würde ihm auf Gesuch hin die Steuerfreiheit zugestanden.
2. Gemäss Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 22. Juni 2005 ist der Verein von den Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinden wegen Gemeinnützigkeit befreit. Demzufolge können Zuwendungen an den Verein von im Kanton Glarus wohnhaften Steuerpflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden.

Freundliche Grüsse  
Kantonale Steuerverwaltung Glarus  
A. Treachi  
+41 (0) 55 646 61 60 (Direktwahl)  
[alex.treachi@gl.ch](mailto:alex.treachi@gl.ch)



## 1. Natürliche Personen

### Art. 31

#### 5. Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

1. ...;
2. ...;
3. ...;
4. ...;
5. ...;
6. ...;
7. ...;
8. die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Franken erreichen und insgesamt 5 Prozent der Nettoeinkünfte nicht übersteigen.

## 2. Juristische Personen

### Art. 64

#### b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. ....;
2. ....;
3. die freiwilligen Geldleistungen bis zu 10 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;
4. ....;
5. ....

## 3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

### Art. 119

#### II. Steuerfreie Vermögensübergänge

##### 1. An juristische Personen

<sup>1</sup> Steuerfrei sind Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Artikel 60 Absatz 1 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

<sup>2</sup> Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, sind steuerfrei, soweit das Bundesrecht es vorsieht oder deren Sitzkanton Gegenrecht hält.

Inkrafttreten: 1. Januar 2001